

Ermächtigung des Verwaltungsausschusses der Stadt Dissen aTW an den Bürgermeister

§ 1

Der Verwaltungsausschuss überträgt mit Beschluss vom 28. November 2011 dem Bürgermeister der Stadt Dissen aTW aus Gründen der Rechtsklarheit, der Verwaltungsvereinfachung und seiner Entlastung von Routineaufgaben neben seinen Pflichten aus § 85 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) noch die ausschließliche Zuständigkeit gemäß § 76 Abs. 5 NKomVG für die im Folgenden aufgeführten Einzelfälle bzw. Gruppen von Angelegenheiten.

§ 2

Der Bürgermeister der Stadt Dissen aTW ist ohne Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses zuständig für:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, sofern der Widerspruch nicht einen Heranziehungsbescheid von über 10.000 EUR betrifft;
2. die Ausführungen von Weisungen der Kommunal- und Fachaufsichtsbehörden.

§ 3

Aufgrund § 107 Abs. 4 S. 2, 2. HS NKomVG ermächtigt der Verwaltungsausschuss den Bürgermeister zur Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe E 6/S 6 sowie von Auszubildenden, Praktikanten und Vertretungskräften.

Nach § 107 Abs. 3 NKomVG verlagert der Verwaltungsausschuss des Weiteren folgende Befugnisse auf den Bürgermeister:

1. Genehmigung von Nebentätigkeiten gemäß § 73 Abs. 3 NBG
2. Genehmigung von Auslandsdienstreisen gemäß § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung
3. Anerkennung eines Dienstunfalles und Verzicht auf Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsgesetz
4. Feststellung des dienstlichen Bedürfnisses zur Erteilung eines Sonderurlaubs nach § 8 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung
5. Anerkennung privater Fahrzeuge als Dienstfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Der Bürgermeister ist gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens i. S. d. § 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben gemäß der §§ 34 und 35 BauGB zuständig. Hiervon ausgenommen sind nur Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt Dissen aTW sind.

Der Verwaltungsausschuss ist regelmäßig über erteilte Einvernehmen zu unterrichten (Liste Bauanträge/Bauvoranfragen).

§ 5

Diese Ermächtigung tritt einen Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Verwaltungsausschussbeschluss vom 14.09.2010 außer Kraft.

49201 Dissen aTW, den 29. November 2011

(Hartmut Nümann)
Bürgermeister

(Siegel)